

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach
vom 12.04.2021

1. Neubaugebiet; Grundsatzbeschluss

Die Ortsgemeinde erwägt die Ausweisung und Erschließung eines Neubaugebietes, um jungen Familien im Ort eine Möglichkeit zur Ansiedlung zu schaffen. Das letzte Baugebiet wurde bereits vor ca. 25 Jahren geschaffen.

Wilfried Lauer von der Bauabteilung informiert über die planungsrechtlichen Vorgaben und die Abwicklung bei der Baulandausweisung sowie über Möglichkeiten der Privaterschließung. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ist eine zukünftige Siedlungserweiterung im Bereich der Gewanne „Auf der Aschbacher Klamm“ dargestellt. Hier ist zu prüfen, ob diese Fläche den übergeordneten Planungsanforderungen entspricht und ob die Erschließung in vertretbarem Aufwand möglich ist. Er schlägt vor, als ersten Schritt ein Ingenieurbüro mit einer Machbarkeitsstudie zu beauftragen, sofern der Ortsgemeinderat sich grundsätzlich für die Ausweisung eines Baugebietes ausspricht.

Der Ortsgemeinderat beschließt grundsätzlich, weitere Schritte zur Ausweisung eines Baugebietes einzuleiten.

2. Ablösung von Stellplätzen;

2.1 Satzungsbeschluss

Kann ein Bauherr die nach der Landesbauordnung bestehende Stellplatzverpflichtung bei einem Bauvorhaben nicht erfüllt werden, dann muss die Genehmigung eines Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde abgelehnt werden. Die in gewachsen Ortskernen mit dichter Bebauung oftmals letzte Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen, bietet § 47 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 LBauO:

Ist gem. § 47 Abs.4 LBauO die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde erfüllen. Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz oder Garage ist durch Satzung festzulegen.

Gem. § 47 Abs.5 LBauO ist der Geldbetrag nach Absatz 4 ist zu verwenden:

1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Das bedeutet, dass auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen die Ortsgemeinde eine sogenannte Ablösesatzung für ein festzulegendes Gebiet erlassen und einen Ablösevertrag für ein bestimmtes Vorhaben schließen kann.

Eine Ablösung von der Stellplatzverpflichtung durch Satzung und öffentlich-rechtlichen Vertrag stellt immer eine reine Willensentscheidung der Ortsgemeinde dar, mit der auch für die zukünftige Entwicklung schon eine Richtungsvorgabe erfolgt. Das heißt aber trotzdem, es besteht im Einzelfall keinerlei Rechtsanspruch

auf eine solche Ablösung von der Stellplatzverpflichtung für eine Bauherrin oder einen Bauherren. Darüber hinaus besteht auch kein Rechtsanspruch auf eine Verwendung des eingenommenen Geldes für bestimmte Parkplatzmaßnahmen. Die Einnahmen sind aber generell zweckgebunden für die o.a. Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung und dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs verwendet werden. Sofern Stellplätze innerhalb eines Sanierungsgebietes abgelöst werden, sind die erzielten Einnahmen sanierungsbedingte Einnahmen, die zur Finanzierung der Maßnahmen im Sanierungsgebiet heranzuziehen sind.

Bereits vorhandene oder geplante notwendige Stellplätze, die zweckgebunden (aus baurechtlichen Bestimmungen heraus) errichtet wurden oder errichtet werden müssen (z.B. für Friedhof, Dorfgemeinschaftshaus, Schulen usw.), können hier nicht eingebunden werden. Das bedeutet, die Gelder können nur für freie, nicht zugeordnete öffentliche Stellplätze verwendet werden.

Nach Erlass der Satzung ist über jeden Antrag auf Ablösung von Stellplätzen durch den Ortsgemeinde zu entscheiden und dann eine Vereinbarung abzuschließen.

Die Verwaltung hat einen Satzungsentwurf vorbereitet, der den Ratsmitgliedern vorliegt. Die Satzung regelt den Geltungsbereich und die Höhe des Ablösebetrages. Gemäß der ebenfalls als Anlage beigefügten Berechnung werden 60 Prozent der kalkulierten Herstellungskosten eines durchschnittlichen KFZ-Stellplatzes einschließlich Grunderwerb und Instandhaltung als Ablösebetrag festgelegt. Der Ablösebetrag lautet auf 3.830,00 Euro je Stellplatz. Die Höhe des Ablösevertrages soll nach einem Zeitraum von 5 Jahren überprüft werden.

Über einen konkreten Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung mit der Maßgabe, dass die Höhe des Ablösevertrages nach einem Zeitraum von 5 Jahren überprüft werden soll.

2.2 Vertragsmodalitäten

Sofern der Ortsgemeinderat auf der Grundlage der Satzung dem Antrag auf Stellplatzablösung zugestimmt hat, ist mit der Bauherrin/dem Bauherren ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zahlung des Geldbetrages abzuschließen.

Der Ortsgemeinderat stimmt den Vertragsmodalitäten gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf zu.

3. Neuorganisation der Forstreviere ab 2021

Mit Schreiben vom 27.01.2020 hat das Forstamt Westrich eine Neuabgrenzung der Forstreviere vorgeschlagen. Das gesetzlich erforderliche Einvernehmen für den Organisationsvorschlag des Forstamtes Westrich konnte nicht erzielt werden, da zwei Gemeinden den Vorschlag ablehnten und von 10 Gemeinden kein Votum abgegeben wurde.

Für diesen Fall sehen die gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 Abs. 4 LWaldGDVO) eine weitere Frist von drei Monaten für das Erzielen einer einvernehmlichen Lösung vor. Seitens des Forstamtes wird nunmehr mit Schreiben vom 26.11.2020 ein weiterer Organisationsvorschlag unterbreitet. Hierin berücksichtigt ist die seitens der Gemeinden Dietrichingen und Hornbach beabsichtigte Bildung eines eigenen Forstreviers.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Neuorganisation der Forstreviere zu.

4. Kindertagesstätte Althornbach; Zusatzvereinbarung ab dem 01.07.2021

Am 17.03.2021 fand eine Besprechung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Ortsgemeinden Althornbach, Dietrichingen und Mausbach sowie dem Kreisjugendamt, dem Prot. Kindertagesstättenverbund Zweibrücken und der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, statt.

Die Geschäftsführerin des Prot. Kita-Verbundes, Frau Gerda Huber, teilte mit, dass die Ev. Landeskirche Rheinland-Pfalz angekündigt hat, keine Trägeranteile für die erhöhten Personalkosten ab dem 01.07.2021, die aufgrund des neuen Kita-Zukunftsgesetzes anfallen, zu übernehmen. Diese zusätzlichen Kosten sollen von den beteiligten Kommunen in voller Höhe übernommen werden. Die Gründe für diese Entscheidung wurden ausführlich erklärt und ausdiskutiert. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten sind als Anlage beigefügt.

Für die Kindertagesstätte Althornbach ist zum 01.07.2021 zwingend eine neue Betriebserlaubnis zu beantragen. Die aktuelle Betriebserlaubnis ist nur noch bis zum 30.06.2021 gültig. Die Beantragung dieser neuen Betriebserlaubnis durch den Kita-Verbund ist allerdings davon abhängig, dass die Aufbringung der zusätzlichen Personalkosten gesichert ist. Dies soll durch die in der Anlage beigefügte Zusatzvereinbarung sichergestellt werden.

Die Zusatzvereinbarung bedarf der Zustimmung und Genehmigung der Ortsgemeinden Dietrichingen und Mausbach. Zur Sicherstellung des Platzbedarfs ab dem 01.07.2021 empfiehlt die Verwaltung der Zusatzvereinbarung zu zustimmen.

Der Ortsgemeinderat Althornbach stimmt der Zusatzvereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung und Genehmigung der Ortsgemeinden Dietrichingen und Mausbach, zu.

5. Beschaffung Geschwindigkeitsmesstafeln

Die Ortsgemeinde Althornbach beabsichtigt die Anschaffung von zwei Geschwindigkeitsmesstafeln, die im Bereich der Ortseingänge B424, Hauptstraße dauerhaft installiert werden sollen.

Durch die Ortsgemeinde wurden drei Angebote bei unterschiedlichen Firmen eingeholt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Beschaffung zu.

Der Ortsgemeinderat vergibt den Auftrag an die Firma Wavetec Rada Solution GmbH & Co. KG auf Grundlage des vorliegenden Angebots. Ausschlaggebend für die Auswahl des Unternehmens ist, dass die Ausstattung dieser Tafel den Anforderungen der Ortsgemeinde am besten entspricht.

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat, auf der Grundlage des vorgelegten Angebotes vom 24.03.2021 den Einbau von zwei Maststeckdosen an die Pfalzerwerke Netz AG, Homburg, zu vergeben.

6. Sanierung des Wirtschaftswegs zum Hübelhof

Der Wirtschaftsweg zum Hübelhof ist in einem sehr maroden Zustand und ist in Teilbereichen nahezu nicht mehr befahrbar. Anlieger haben deshalb bei der Ortsgemeinde eine Sanierung angefragt.

Gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Scheer, Mackenbach wurde am 18.03.2021 die ca. 330 m lange Wegstrecke besichtigt und dringender Sanierungsbedarf festgestellt. Da der Weg einen sog. Aussiedlerhof erschließt, wäre eine Förderung beim DLR Westpfalz möglich (Vollausbau).

Voraussetzung hier ist u. a. jedoch die Verbreiterung des Wegs auf 3,50 m Breite mit seitlichen Banketten von jeweils 0,75 m. Eine ausreichend breite Wegetrasse steht der Ortsgemeinde zur Verfügung.

Der Ortsgemeinderat spricht sich grundsätzlich dafür aus, die Planung zum Ausbau des Wirtschaftswegs weiter zu verfolgen.

7. Sanierung ehemaliges Schützenhaus; Information

Mit Bescheid vom 19.02.2021 wurde der Förderantrag für die Sanierung des ehemaligen Schützenhauses durch das Land bewilligt. Die Ortsgemeinde erhält eine Zuwendung aus dem I-Stock in Höhe von 13.000,00 Euro zur Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag.

Die Maßnahme kann jetzt begonnen werden. Der beauftragte Architekt Kleber, Contwig, wird die Leistungsverzeichnisse für das Vergabeverfahren erstellen.

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Nichtöffentlich

8. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat berät und entscheidet in mehreren Grundstücksangelegenheiten.